

**Zusammenfassung der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen
für die 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Berichterstattung der Welterbestadt Quedlinburg
vom 29.06. 2018**

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Welterbestadt Quedlinburg
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer:	15085235
Ansprechpartner:	Astrid Schloms
Adresse:	Halberstädter Str. 45, 06484 Quedlinburg Postanschrift: PF 1429, 06472 Quedlinburg
Telefon:	03946 905 718
E-Mail:	astrid.schloms@quedlinburg.de
Internetadresse:	www.quedlinburg.de

1.2 Beschreibung der Stadt/Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind:

Hauptverkehrsstraße(n): B6, L66N, I85, L242, L243

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Gemäß § 47d BImSchG stellen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2018 Lärmaktionspläne auf, mit denen die Lärmprobleme gemindert werden sollen, die sich aus den Ergebnissen der ausgearbeiteten Lärmkarten gemäß § 47c BImSchG ergeben haben. Die Zuständigkeit der Gemeinde ist in der Immi-ZustVO vom 08.10.2015 LSA geregelt.

1.4 Geltende Auslösewerte:

Eine Prüfung der Lärmaktionsplanung ist in Sachsen-Anhalt dann erforderlich, wenn bei der 3. Stufe der Lärmkartierung (2017) Einwohner an Hauptverkehrsstraßen mit nächtlichem Beurteilungspegel $L_{\text{Night}} > 55 \text{ dB(A)}$ ermittelt worden sind.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammengefasste Daten der Lärmkarten aus 2017:

Zum vollständigen Bericht über die durchgeführte Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/3-stufe-der-eu-laermkartierung/berichte-dritte-stufe-der-eu-laermkartierung-an-hauptverkehrsstrassen/>

Geschätzte Zahl der von Nachtlärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Einwohner:

Gemeinde	Einwohner in den Pegelklassen				
	L _{Night} [dB(A)]				
	50-55	55-60	60-65	65-70	>70
	80	43	3	0	0

2.2 Verbale Beschreibung von vorherrschenden Lärmproblemen:

Die Lärminderungsplanung wurde von der EU als Aufgabe an die Mitgliedsstaaten übertragen. Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist, ein europäisches Konzept festzulegen, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. Wichtige Maßnahmen hierfür sind Belastungen durch Umgebungslärm zu ermitteln und anhand von Lärmkarten darzustellen, für Belastungsbereiche Aktionspläne auszuarbeiten, mit denen Lärmprobleme, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, geregelt werden. Konkret fordert die Richtlinie die Ausarbeitung von Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen. Zuständig für Lärmkarten und Aktionspläne sind in Deutschland die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Lärmaktionspläne können nur im Einvernehmen mit der unteren/oberen Verkehrsbehörde aufgestellt werden, da die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger für die Hauptverkehrsstraßen ist. Damit fehlt den Gemeinden die Möglichkeit der direkten Einflussnahme an überörtlichen Straßen. Gemäß geltender gesetzlicher Regelungen besteht in Deutschland kein Anspruch auf den Schutz vor Lärm an bestehenden Verkehrswegen. Auch die Umsetzung von im Lärmaktionsplan aufgeführten Maßnahmen ist nicht verpflichtend. Lärminderungsmaßnahmen können insgesamt nur dann realisiert werden, wenn entsprechend Förder- und Haushaltsmittel bereit gestellt werden. Alle Gemeinden, die betroffene Einwohner ermittelt haben, die nächtlichem Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind, der oberhalb von L_{Night} 55dB(A) liegt, sollen die Möglichkeiten einer Lärmaktionsplanung prüfen. Erster Schritt der Lärmaktionsplanung ist die Analyse der Lärm- und Konfliktsituation. Im Einzelfall kann die Lärmaktionsplanung bei keinen oder nur geringen Betroffenenheiten mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden.

Für die Welterbestadt Quedlinburg liegt eine solche geringe Betroffenheit vor, so dass von der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes abgesehen werden kann.

Bei der ersten Verkehrszählung im Jahr 2010 und der daraufhin durch die Welterbestadt Quedlinburg pflichtgemäß im Jahr 2012 erstellten Lärmkartierung für die betroffenen Bereiche waren 329 Menschen der für eine Lärmaktionsplanung relevanten Pegelklasse oberhalb L_{Night} 55 dB(A) ausgesetzt. Danach wurde das erste Teilstück der Ortsumfahrung eröffnet, was die Verkehrsbelastung innerhalb der Welterbestadt Quedlinburg spürbar verringert hat. Bei der letzten Verkehrszählung 2015 hat sich der Umfang der über den Schwellenwerten belasteten Straßenabschnitte reduziert. Nach der im Jahr 2017 vom Landesamt für Umweltschutz erstellen Lärmkartierung hat sich damit auch die Anzahl der von Lärm belasteten Anwohner wesentlich verringert. In der für eine Lärmaktionsplanung relevanten Pegelklasse lebten danach nur noch 46 Personen.

Ende 2016 wurde das fehlende Teilstück der Ortsumfahrung bei Quarmbeck dem Verkehr übergeben, was weiteren Durchgangsverkehr von den innerstädtischen Straßen genommen hat. Es steht damit zu erwarten, dass die aktuellen Zahlen der von Lärm belasteten Menschen weiter gesunken sind.

Die Ergebnisse der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung lagen in der 1. Phase der Bür-

gerbeteiligung vom 22.08 – 30.11.2017 öffentlich und im Internet zur Einsichtnahme aus. Es gab für die Welterbestadt Quedlinburg keine Äußerungen, welche näher untersucht werden müssten.

Als Vorschlag zur Ausweisung von ruhigen Gebieten wurden vom Landesamt für Umweltschutz der Brühlpark und die Altenburg genannt. Nach dem Wunsch der EU-Kommission sollen Gebiete, die sich am Tage durch besondere Ruhe auszeichnen, als „Ruhige Gebiete“ ausgewiesen werden, damit deren Status bei Neuplanungen nach Möglichkeit erhalten bleibt. Ob und in wie weit die Gemeinde an dieser Ausweisung interessiert ist, bleibt der kommunalen Planungshoheit überlassen. Die Arbeitsgruppe der EU-Kommission für die Bewertung von Lärmbelastungen empfiehlt bei der Ausweisung ruhiger Gebiete in Ballungsräumen, „einen besonderen Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete zu setzen, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“. Die Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ entfaltet keine direkte Rechtswirkung, sondern stärkt lediglich diesen öffentlichen Belang. Bei der Welterbestadt handelt es sich um keinen besonders von Lärm belasteten Ballungsraum und die beiden Vorschlagsgebiete genießen durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet, die Ausweisung als geschützter Park und die Darstellung im Flächennutzungsplan als Wald- bzw. Grün- und Erholungsfläche einen hohen Schutzstatus. Die zusätzliche Ausweisung als „Ruhige Gebiete“ ist damit verzichtbar.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung (auch passiver Art):

Ortsumfahrung L66N

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre:

-

3.3 Langfristige Strategien zur Lösung von Lärmproblemen:

-

3.4 Schutz „Ruhiger Gebiete“, falls solche ausgewiesen werden sollen! / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz:

-

3.5 Schätzwerte für die erfolgte Reduzierung der Zahl vom Lärm betroffener Einwohner:

Pegelklasse oberhalb L_{night} 55 dB(A) 2010 – 329 Einwohner, 2015 – 46 Einwohner

4 Formelle Informationen

4.1 Beginn der Information der Öffentlichkeit über die geplante Prüfung zur Aufstellung eines Entwurfs zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen:

Datum des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung: **22.08.2017**

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/>

4.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplans

Durch eine 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Bevölkerung bis zum **30.11.2017** die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und Hinweisen zur Erstellung eines Entwurfs für einen Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen gegeben.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Vorstellung im Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss Quedlinburg in öffentlicher Sitzung am 07.06.2018.

Beschluss am 28.06.2018 in öffentlicher Sitzung des Stadtrates Quedlinburg.

4.3 Zeitpunkt des Abschlusses der Lärmaktionsplanung nach mehrfach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung:

Es soll keine Lärmaktionsplanung durchgeführt werden – Stadtratsbeschluss vom 28.06.2018 in öffentlicher Sitzung.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans:

-

6 Link zum Aktionsplan im Internet

-

Unterschrift



Datum, Stempel

Stadtverwaltung Quedlinburg

Stadtentwicklung und
-sanierung, UNESCO-
Welterbe

27. AUG. 2018

PF 1429, ☎ 03946/905-...
06472 Quedlinburg